

Satzung Coast Dancers Eckernförde e.V.

beschlossen Jahresmitgliederversammlung 12. März 2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Coast Dancers Eckernförde e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Square Dance, die Förderung der Freundschaft unter den Square Dance Clubs im In- und Ausland, die Gewinnung und Ausbildung von neuen Square Dancers sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Square Dance Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein weiß sich dem Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit verpflichtet und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft darüber wachen, dass niemand aufgrund seines/ihrer Geschlechtes, seiner/ihrer Nationalität, sexueller Neigung, Hautfarbe, Religion oder Behinderung diskriminiert wird.
2. Der Verein hat
 - 2.1 ordentliche Mitglieder, dazu zählen Personen, die mindestens für Mainstream graduiert sind oder MS sicher beherrschen. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, das Vereinsbadge zu tragen.
 - 2.2 Die Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich langjährig in besonderer Weise um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, kann vom Vorstand oder von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über den Antrag wird im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
 - 2.3 Fördernde Mitglieder - (dies können juristische und natürliche Personen sein). Sie haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

Bei Aufnahme in den Verein erhalten alle, außer den fördernden Mitgliedern, ein Badge (Vereinslabel) und die Vereinssatzung.

4. Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern, insbesondere im Ausschlussverfahren, gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, so wie bezüglich juristischer Personen mit deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Mitgliedsbeitrag mehr als ein halbes Jahr nicht entrichtet oder auf andere Weise dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand eingeleitet und bedarf einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Das Badge darf nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen getragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (Board)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen
 - dem/der Vorsitzenden (President),
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-President)
 - dem/der Kassenwart/in (Treasurer)
 - dem/der Schriftführer/in (Secretary).
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins delegieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wählt den Vorstand und erteilt ihm Entlastung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung geben der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Vereinscaller einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins ab. Der/Die Protokollführer/in verliest das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
4. Der/dem Kassenvwart/in obliegt die Führung der Kasse. Sie/er hat in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben. Die Kassenführung ist vor Bekanntgabe des Berichts von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
5. Einladung:
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch einen der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss mit einer Frist von 14 Tagen allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Dazu zählt auch die telekommunikative Form der Übermittlung, z.B. durch Telefax und E-Mail.
6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:
Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge:
Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand eingereicht werden. Soll während der laufenden Mitgliederversammlung noch ein Antrag eingebracht werden, muss dieser die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bekommen. Satzungsmäßige Anträge können nicht als sogenannte Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sind somit auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

8. Protokoll:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

9. Wahlen:

Alle satzungsmäßigen Ämter sind einzeln zu wählen und gelten für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Es gilt das Handzeichen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

10. Abwahl:

Grundsätzlich ist die Abwahl eines oder aller Vorstandsmitglieder möglich. Sie ist schriftlich von mindestens 10% der Mitglieder vor Ablauf der Einladungsfrist zu beantragen. Vor dem Wahlvorgang sind maximal zwei Reden und zwei Gegenreden zulässig. Eine Abwahl findet immer geheim statt. Nach erfolgreicher Abwahl ist unverzüglich eine Nachwahl für das frei gewordene Amt durchzuführen.

§ 11 Ausbildungsgruppe (Class)

1. Square Dance interessierte Personen werden vom Verein in einem ca. einjährigen Kurs im MS-Programm ausgebildet. Die Ausbildung endet mit der Graduation.
2. Für diesen Kurs werden Entgelte erhoben. Höhe und Fälligkeit legt das Board fest. Die Class-Mitglieder haben für die Zeit des Kurses kein Stimmrecht. Nach der Graduierung kann ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.
3. Nach dem fünften Kursabend kann die Class eine/n Sprecher/in wählen. Er oder sie vertritt die Class gegenüber dem/der Caller/in (Ausbilder/in) und dem Vorstand. Er/sie kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Vereinscaller/in (Club Caller)

1. Vereinscaller/in kann werden, wer die fachlichen und stimmlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Der/die Vereinscaller/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine/ihre Amtszeit ist unbefristet. Auf Antrag kann er/sie abgewählt werden oder auf eigenen Wunsch zurücktreten.
2. Dem/der Vereinscaller/in obliegt die tänzerische Gestaltung der Tanzabende und die Ausbildung von neuen Tänzer/innen. Ferner verantwortet er/sie gemeinsam mit dem Vorstand die inhaltliche Gestaltung der Graduation.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist mit einer Frist von zwei

Wochen einzuladen. Der Verein kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein Gemeinsam.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Eckernförde, den 12. März 2014

.....
Schriftführer Dr. Jürgen Zander

.....
Versammlungsleiter Hans-Jürg Günther